

FAQs zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 09.09.2020

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
1	Beginn		<i>Wann muss spätestens mit einer neu genehmigten Verordnung über Rehabilitationssport oder Funktionstraining begonnen werden?</i>	Die bisherigen vertraglichen Regelungen sehen zum Teil vor, dass spätestens drei Monate nach Genehmigungsbeginn mit dem Rehabilitationssport oder dem Funktionstraining begonnen werden muss. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Genehmigung der Verordnung aus dem ersten Halbjahr 2020 stammt. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die erste Behandlungseinheit spätestens am 30.09.2020 durchgeführt wurde.
2	Genehmigungszeitraum¹	Laufende Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung		<p><u>Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p> <p><u>Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>
		Abgelaufene Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung	<i>Der genehmigte Zeitraum auf der Verordnung ist abgelaufen. Muss die Verordnung jetzt abgebrochen werden? Werden alle Verordnungen, die innerhalb des coronabedingten Zeitraumes der Aussetzung enden, automatisch pauschal um sechs Monate, ab Verordnungsende, verlängert?</i>	<p><u>Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>
		Neu genehmigte Verordnungen in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung (nach dem Stichtag 16.03.2020)	<i>Werden auch Verordnungen, die innerhalb des coronabedingten Zeitraumes der Aussetzung neu genehmigt wurden und bei denen keine laufende</i>	<p><u>Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>

¹ Konkrete Beispiele sind dem Anhang zu entnehmen.

FAQs zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 09.09.2020

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
			<p><i>Genehmigung am 16.03.2020 vorlag, automatisch pauschal um sechs Monate, ab Verordnungsende verlängert?</i></p>	
		<p>Auslauf der aktuellen Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung. Eine neue, genehmigte Folgeverordnung liegt bereits vor</p>		<p><u>AOK Niedersachsen/BKK Landesverband</u></p> <p><u>Beispiel Rehasport:</u> Verordnung über Rehabilitationssport Genehmigung vom 01.11.2018 bis 30.04.2020. Neue Verordnung bereits genehmigt ab 01.05.2020.</p> <p>Da für die alte Verordnung am 16.03.2020 eine laufende Genehmigung vorlag wird diese Genehmigung automatisch pauschal bis zum 31.10.2020 (um 6 Monate) verlängert. Alle Termine bis zu diesem Datum (max. die genehmigten Einheiten) müssen dann über diese Verordnung abgerechnet werden. Für die Folgeverordnung muss der Genehmigungszeitraum vom Kostenträger angepasst werden, damit für diese Verordnung die Genehmigung erst ab 01.11.2020 für 18 Monate ausgesprochen wird.</p> <p><u>Beispiel Funktionstraining:</u> Verordnung über Funktionstraining Genehmigung vom 01.05.2019 bis 30.04.2020. Neue Verordnung bereits genehmigt ab 01.05.2020.</p> <p>Da für die alte Verordnung am 16.03.2020 eine laufende Genehmigung vorlag wird diese Genehmigung automatisch pauschal bis zum 31.10.2020 (um 6 Monate) verlängert. Alle Termine bis zu diesem Datum</p>

vdek/Knappschaft

Die alte Verordnung, für die am 16.03.2020 noch eine laufende Genehmigung vorlag läuft aus und wird abgerechnet. Die neue Folgeverordnung wird automatisch unbürokratisch um **6** Monate verlängert.

FAQs zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 09.09.2020

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
				müssen dann über diese Verordnung abgerechnet werden. Für die Folgeverordnung muss der Genehmigungszeitraum vom Kostenträger angepasst werden, damit für diese Verordnung die Genehmigung erst ab 01.11.2020 für 12 Monate ausgesprochen wird.
3	Unterbrechung		<i>Hat die Regelung das der Rehabilitationssport und das Funktionstraining für maximal sechs Wochen unterbrochen werden kann weiterhin Gültigkeit?</i>	Die vertraglich geregelten Unterbrechungsfristen von 6 Wochen sind außer Kraft gesetzt und werden vorläufig nicht überprüft. Dies gilt für Behandlungsunterbrechungen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.2020.
4	Leistungsarten	Trockengymnastik und Wassergymnastik auf einer Verordnung (Funktionstraining und Rehabilitationssport)		Auf einer Verordnung können keine zwei unterschiedlichen Genehmigungszeiträume abgebildet werden und somit auch keine unterschiedlichen Verlängerungen.
			<u>Trocken- und Wassergymnastik sind 1x/Woche verordnet</u> <i>Es sind mehr Trockengymnastik- als Wassergymnastik-Kapazitäten im Zuge der Wiederaufnahme vorhanden. Kann der Versicherte anstelle der Wasser- auch 2x Trockengymnastik in der Woche absolvieren?</i>	Ja, ein Wechsel der Leistungsarten ist in diesem Fall in Ordnung. <u>ACHTUNG:</u> 2x/Woche verordnet bedeutet nicht, dass 4 Einheiten in der Woche durchgeführt werden dürfen.
		2 Verordnungen liegen vor (Trockengymnastik und Wassergymnastik)	<i>Wie ist die Regelung für Patienten die 2 Verordnungen haben – eine für Trocken- und eine für Wassergymnastik?</i>	Jede Verordnung wird für sich beurteilt.
5	Teilnahmenachweis	Eintrag	<i>Ist eine Begründung für den coronabedingten Zeitraum der Aussetzung</i>	Es wird empfohlen, in Bezug auf den coronabedingten Unterbrechungszeitraum bzw. Verlängerungszeitraum der Genehmigung auf der Teilnahmebestätigung oder Abrechnung einen Hinweis wie „Corona“ anzugeben.

FAQs zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 09.09.2020

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
			<i>auf dem Teilnahmenachweis nötig?</i>	Das neue Verordnungsende <u>kann</u> zur besseren Orientierung mit <u>Bleistift</u> in dem Feld <i>Antrag auf Kostenübernahme</i> (2. Seite mittig) des Musters 56 vermerkt werden.
6	Anbieter/Leistungserbringer	Anbieter-Wechsel innerhalb der Verordnung	<i>Sollten Einrichtungen wie Bäder oder Sporteinrichtungen z.B. in Insolvenz gehen (schließen müssen) – können Patienten, die in dieser Einrichtung zum Funktionstraining / Rehasport gingen, ebenfalls eine Verlängerung um sechs Monate erhalten?</i>	<p>Ist der Genehmigungszeitraum noch nicht abgelaufen, kann der insolvente Anbieter die absolvierten Einheiten abrechnen und eine Kopie dem Teilnehmer aushändigen.</p> <p>Damit kann der Teilnehmer einen anderen Anbieter/Leistungserbringer aussuchen und dort das Training fortsetzen, inklusive der automatisch pauschalen Verlängerung von sechs Monaten (Stichtag: 16.03.2020). Eine Information über den Vereinswechsel an den Kostenträger wäre wünschenswert.</p>
7	Tele-/Online-Angebote		<i>Kann Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining auch in Form eines Tele-/ online-Angebotes durchgeführt werden?</i>	<p>Eine Durchführung der Übungseinheit im Rahmen eines Tele- oder Online-Angebotes ist grundsätzlich bis zum 30.09.2020 möglich, sofern Anbieter und Teilnehmer über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen.</p> <p>Nähere Informationen erhalten Sie über den BSN.</p>
8	Ort der Durchführung		<i>Kann Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining auch im Freien durchgeführt werden?</i>	<p><u>AOK Niedersachsen/BKK Landesverband</u> Rehabilitationssport und Funktionstraining kann unabhängig von der Corona-Pandemie auch im Freien durchgeführt werden, unter Einhaltung aller vertraglichen Vorgaben und Regelungen. Eine extra Kennzeichnung auf der Rückseite der Verordnung mit „i.F.“ ist nicht zwingend notwendig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining bis 30.09.2020 auch im Freien fortgeführt werden kann.</p> <p>Die Meldepflicht der Veranstaltungsdaten sowie Kennzeichnung „i.F.“ oder „im Freien“ gilt nach wie vor.</p>

Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Regelungen der Deutschen Rentenversicherung

Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund

„Damit derzeit nicht mögliche Leistungen ggf. zeitnah nachgeholt werden können, erklären wir uns bereit, für Versicherte der DRV Bund die in der BAR Rahmenvereinbarung festgelegten Fristen für Beginn und Abschluss um 3 Monate zu verlängern. Es gilt die mit der jeweiligen Verordnung verbundene Zusage der DRV Bund zur Kostenübernahme also grundsätzlich auch bei einem entsprechend späteren Beginn bzw. späterer Fortführung sowie Beendigung.“

Informationen der DRV Oldenburg-Bremen / Braunschweig Hannover

„Die Unterbrechungsfrist von sechs Wochen kann im Behandlungszeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 überschritten werden bei:

- *Schließung der Schwimmbäder/Turnhallen etc.*
- *Angeordnete oder freiwillige Quarantäne/SARS-CoV-2 bedingte Abwesenheit des Personals oder der Rehabilitanden*
- *Rehabilitanden sagen aus Ansteckungsangst Termine ab*

Die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover ist darüber hinaus auch bereit, die Verordnungen (gleich Kostenzusage) um die eingetretenen Schließungszeiten zu verlängern. Die Beginnfrist von drei Monaten kann, wenn erforderlich, ebenfalls um die Schließungszeiten überschritten werden.“

Für die spätere Abrechnung ist jedoch sowohl für die überschrittene Beginn/Unterbrechungsfrist als auch für die Verlängerung Bedingung, dass die möglicherweise unterschiedlichen Schließungszeiträume/Fehlzeiten, auf den Teilnahmenachweisen dokumentiert werden.